



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

16. Jahrgang

Potsdam, den 27. Juli 2005

Nummer 29

Inhalt	Seite
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur	
Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über den Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung	734
Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung	
Zweite Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung	734
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz	
Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplanes des Landes Brandenburg - Teilplan besonders überwachungsbedürftige Abfälle	735
Landespersonalausschuss	
Grundsatzbeschluss Nr. 34 des Landespersonalausschusses	735
Präsident des Landessozialgerichts für das Land Brandenburg	
Zulassung von Prozessagenten bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg	735
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 29/2005	

**Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft,
Forschung und Kultur über den Schutz deutschen
Kulturgutes gegen Abwanderung**

Vom 29. Juni 2005

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung vom 8. Juli 1999 (BGBl. I S. 1754), zuletzt geändert durch Artikel 71 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), die Eintragung des nachfolgend näher bezeichneten Gegenstandes in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingeleitet.

I	II	III	IV	V	VI	VII
Nr.	Kennzeichnung	Meister oder Epoche	Darstellung	Material	Maße Stückzahl	Literatur mit Ab- bildungsnachweis Inventar
1	Schreibtisch	Paris, 1746	Schreibtisch Kö- nig Friedrichs II. von Preußen	Blindholz: Eiche, Furnier: Satinholz, Beschläge: Bronzen, feuervergoldet	Höhe 81 cm, Breite 194 cm, Tiefe 100 cm	Weltkunst, Bd. 9 (1935) Nr. 12, 24. März 1935, S. 4 mit s/w Abb. (Ganzaufnahme) Huth, Hans: Two French Writing Tables, in: The Burlington Magazine LXXII, Nr. 419 (1938) S. 76 - 81, s/w Abb. Tf. 1 A (Detail) und D (Ganzaufnahme)

Die Ausfuhr dieses Kulturgutes aus dem Geltungsbereich des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ist gemäß § 4 Abs. 1 dieses Gesetzes untersagt, bis die Entscheidung über die Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes unanfechtbar geworden ist.

**Zweite Änderung der Verwaltungsvorschrift zur
Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung**

Bekanntmachung des Ministeriums
für Infrastruktur und Raumordnung
Vom 12. Juli 2005

Die Verwaltungsvorschrift zur Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung (VVBbgBauVorIV) vom 1. September 2003 (ABl. S. 954, 1046), geändert durch Bekanntmachung vom 5. Februar 2004 (ABl. S. 105), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die auf der Internetseite www.mir.brandenburg.de des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung unter „Bauantragsformulare“ veröffentlichten Vordrucke sind zu verwenden.“

b) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Die Anlagen zur VVBbgBauVorIV treten außer Kraft. Die nach diesen Anlagen zur VVBbgBauVorIV zuletzt gültigen Vordrucke können bis Ende des Jahres 2005 weiter verwendet werden.“

c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 4 und 5.

2. Die Bekanntmachung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

**Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplanes
des Landes Brandenburg - Teilplan besonders
überwachungsbedürftige Abfälle**

Bekanntmachung des Ministeriums für
Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz
Vom 15. Juli 2005

Das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz gibt hiermit bekannt, dass der Abfallwirtschaftsplan - Teilplan besonders überwachungsbedürftige Abfälle als Entwurf im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Stellungnahme ausliegt. Er kann für einen Monat ab dem Tag der Bekanntgabe eingesehen werden im Landesumweltamt Brandenburg:

Orte: 14473 Potsdam, Michendorfer Chaussee 114, Haus 8,
Zimmer 22
03050 Cottbus, Von-Schön-Straße 7, Beratungsraum 2.35
(1. OG)
15236 Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 50, Eingangsbereich

Zeit: Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Außerdem ist er im Internet abrufbar unter:
<http://www.ml.uv.brandenburg.de/cms/media.php/2318/awpsond05.pdf>

Der Abfallwirtschaftsplan für das Land Brandenburg wurde erstmals im Juli 1999 aufgestellt und im Amtsblatt Nr. 38 vom 23. September 1999 (ABl. S. 832) veröffentlicht. Der vorliegende Entwurf schreibt diesen Plan fort. Stellungnahmen sind bis zum Ablauf der Auslegungsfrist zu richten an das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Ref. 52, Postfach 601150, 14411 Potsdam oder in elektronischer Form an Horst.Lasarzewski@MLUV.Brandenburg.de

**Grundsatzbeschluss Nr. 34
des Landespersonalausschusses**

Vom 1. Juni 2005

Der Landespersonalausschuss hat in seiner Sitzung am 1. Juni 2005 auf Grund des § 121 Abs. 2 des Beamtengesetzes für das Land Brandenburg (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1999 (GVBl. I S. 446) in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Nr. 2 der Laufbahnverordnung (LVO) vom 25. Februar 1997 (GVBl. II S. 58) nachstehenden Grundsatzbeschluss gefasst:

Bei Beamtinnen und Beamten der Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes der allgemeinen Verwaltung und des gehobenen nichttechnischen Dienstes in den Gemeinden und

den Gemeindeverbänden im Land Brandenburg, denen gemäß § 29 Abs. 7 LVO der erfolgreiche Abschluss des Studienganges „Verwaltung und Recht“ an der Technischen Fachhochschule Wildau oder an einer anderen entsprechenden Fachhochschule¹ als Laufbahnbefähigung anerkannt wurde, kann die Probezeit um höchstens ein Drittel gekürzt werden, wenn sie sich in der Probezeit besonders bewährt haben und die Diplom-Prüfung besser als mit dem Gesamtprädikat „befriedigend“ bestanden haben.

Außerdem wird den Anstellungen (Ernennungen) von Beamtinnen und Beamten der Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes der allgemeinen Verwaltung und des gehobenen nichttechnischen Dienstes in den Gemeinden und den Gemeindeverbänden im Land Brandenburg mit Laufbahnbefähigungsanerkennung nach § 29 Abs. 7 LVO nachträglich zugestimmt, denen in den Geschäftsbereichen der Landesverwaltung oder der Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Brandenburg Probezeitverkürzungen in sinngemäßer Anwendung der Vorschrift nach § 7 Abs. 6 LVO zugrunde gelegt worden sind.

**Zulassung von Prozessagenten bei den Gerichten
der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg**

Bekanntmachung des Präsidenten
des Landessozialgerichts für das Land Brandenburg
Vom 23. Juni 2005

Gemäß § 73 des Sozialgerichtsgesetzes und § 157 Abs. 3 der Zivilprozessordnung wurde folgender Rentenberater im Umfang seiner Zulassung nach Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Rechtsberatungsgesetzes für Rechtsstreitigkeiten in Angelegenheiten der gesetzlichen Renten-, Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung zum mündlichen Verhandeln vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg zugelassen:

Herr Bernd Kaletta
Olvenstedter Str. 17
39108 Magdeburg

¹ Folgende externe Studienabschlüsse (Fachhochschulabschlüsse) sind bisher bundesweit gemäß § 14 Abs. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes als Laufbahnbefähigung für Laufbahnen des gehobenen Dienstes anerkannt:

- „Öffentliche Verwaltung“ Fachhochschule Harz
- „Öffentliche Verwaltungswirtschaft“ Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin
- „Europäischer Studiengang Wirtschaft und Verwaltung“ Hochschule Bremen (Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen)

Da die Gleichwertigkeit stets durch einen Anerkennungsakt festgestellt wird, sollte der entsprechende Nachweis eingefordert und zu den Akten genommen werden.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

736

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 29 vom 27. Juli 2005

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter www.mdj.brandenburg.de (Landesrecht).